



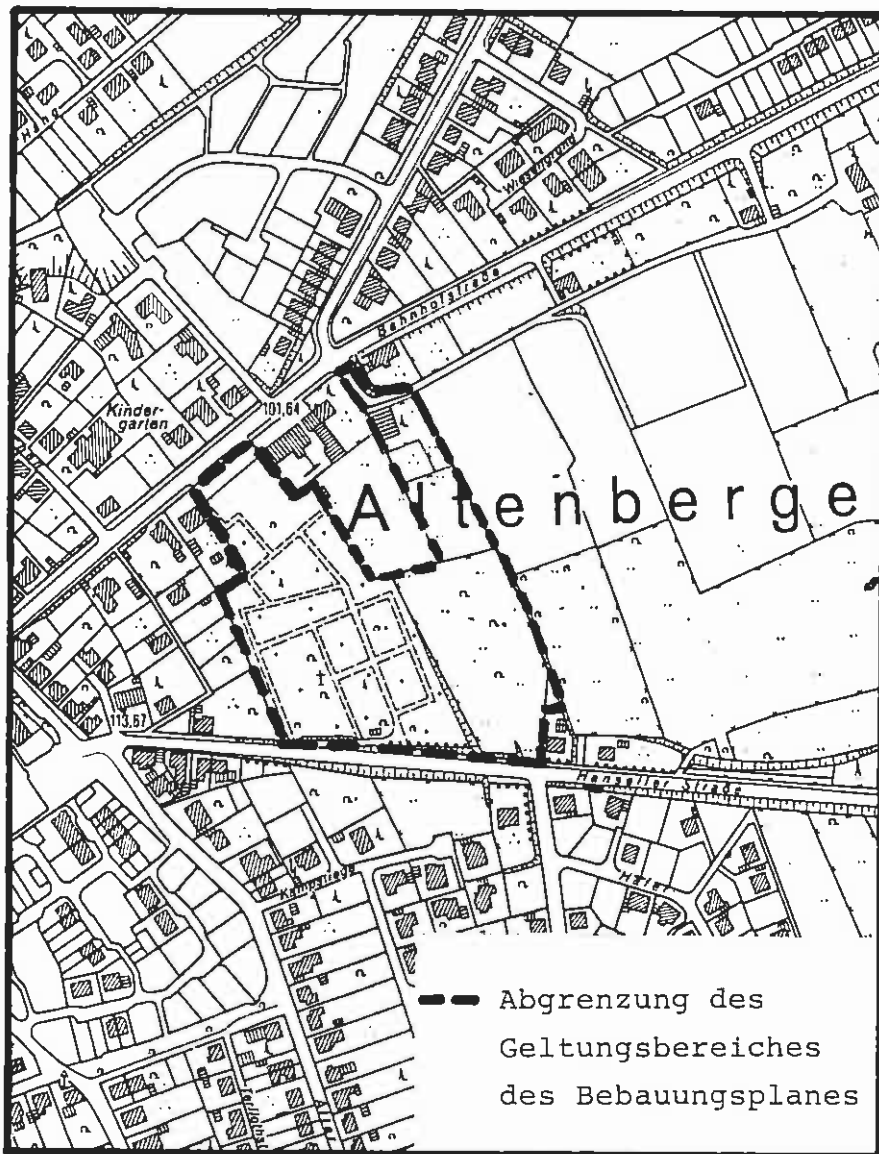
GEMEINDE

ALTENBERGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 32

"FRIEDHOF"

BEGRÜNDUNG



Ausschnitt aus der Deutschen
Grundkarte Maßstab 1:5000

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 32 " Friedhof "
der Gemeinde Altenberge nach BauGB § 9 Abs.8

1.0 VERANLASSUNG

Die bestehende Einrichtung des gemeindlichen Friedhofs in Altenberge erreicht in absehbarer Zeit die Kapazitätsgrenze. Es ist daher erforderlich, entsprechende Erweiterungsflächen auszuweisen. In der Erweiterungsfläche soll auch eine Fläche für den Bau einer Aussegnungshalle mit den zugehörigen Nebengebäuden ausgewiesen werden.

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 14.12.87 den Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Friedhof" gefaßt und in seiner Sitzung am 07.03.88 den Planbereich ergänzt.

2.0 BESTAND

Im westlichen Bereich des Plangebietes (Flur 62, Flurstück 45) befindet sich die vorhandene Friedhofsanlage. Die östlich anschließende Erweiterungsfläche wird zur Zeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Die Erschließung des vorhandenen Friedhofsteiles erfolgt von der Bahnhofstraße (Kreisstraße K 50) aus, wo auch die notwendigen Stellplätze vorhanden sind. Zwei weitere Zugänge zu dem vorhandenen Friedhofsteil befinden sich an der Hanseller Straße, im südwestlichen Teilabschnitt des vorhandenen Friedhofs.

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um von der Oberfläche her topographisch modelliertes Grünland mit einigen nicht erhaltenswerten Obstgehölzen.

Als Enklave in das Plangebiet hinein reicht die Hofanlage Bahnhofstraße 18.

Die vermessungstechnische Plangrundlage wurde durch das Büro Rudolf Pölling, Coesfeld, erarbeitet.

3.0 STAND DER BAULEITPLANUNG

Für den Friedhofsbestand einschließlich der Erweiterung liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Im zur Zeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenberge ist ein Teil der Planfläche (Flur 62 Flurstück 45, 320 und 321) als Friedhofsfläche ausgewiesen. Das übrige Plangebiet ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Gleichzeitig mit dem Verfahren dieses Bebauungsplanes wird eine entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes (9. Änderung) herbeigeführt.

4.0 GELTUNGSBEREICH DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der Bahnhofstraße und der Hanseller Straße und umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Altenberge Flur 62, Flurstücke 45, 47 320 und 321 sowie Flur 58 Flurstück 11 (Weg teilweise).

5.0 PLANUNGSABSICHTEN

Wie unter Ziffer 1.0 dieser Begründung erläutert, ist eine Erweiterung der Friedhofsfläche aus Kapazitätsgründen erforderlich.

Für die Erweiterungsfläche des Friedhofes wurde hinsichtlich der Eignung der Böden für Bestattungszwecke eine Untersuchung durch das Geologische Landesamt NW durchgeführt und ein entsprechendes Gutachten mit Datum vom 12.06.1986 vorgelegt. Die Gesamtfläche des Erweiterungsgebietes, die untersucht wurde und nicht vollständig deckungsgleich mit dem jetzigen Plangebiet des Bebauungsplanes ist, wurde in diesem Gutachten in Zonen A und B unterteilt. In der Zone A wird die Eignung für den Fall bestätigt, daß das vorhandene Gelände mit einer ca. 2,50 m dicken durchlässigen Bodenschicht aufgefüllt wird.

Die Fläche B, die größtenteils außerhalb des Plangebietes dieses Bebauungsplanes liegt, wird im Gutachten für Bestattungszwecke als nicht geeignet ausgewiesen.

Auf der Grundlage des Gutachtens des Geologischen Landesamtes wurde dann durch die Baustoffprüfstelle Roxel ein Alternativvorschlag erarbeitet, der eine Aufbereitung des vorhandenen Baugrundes durch Einbau von Filterschichten und Drainagen vorsieht. Hierdurch wird die Auffüllung des Gesamtgeländes entbehrlich. Die hierzu notwendigen Einzelmaßnahmen sind in dem Bereich der Baustoffprüfstelle Roxel vom 21.08.1986 zusammengefaßt.

Mit Schreiben vom 15.10.1986 des Kreises Steinfurt, Zeichen: 533702 wird diesem Vorschlag aus der Sicht des Kreisgesundheitsamtes nach Beteiligung der Unteren Wasserbehörde die Durchführbarkeit bestätigt.

Auf der Grundlage wurde dann als Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Gestaltung der Erweiterungsflächen des Friedhofs ein Vorentwurf erarbeitet und vom Rat der Gemeinde Altenberge am 02.11.1987 beschlossen.

In diesem Vorentwurf wird die starre orthogonale Gliederung des vorhandenen Friedhofsteiles in eine parkähnlich der Topographie angepaßte Gestaltung überführt. Die Aussegnungshalle mit den zugehörigen Nebengebäuden soll am Hochpunkt in kurzer Entfernung zum neuen Hauptzugang am Marktweg angeordnet werden. Die übrigen Eingangsbereiche (Bahnhofstraße und Hanseller Straße) bleiben erhalten. Bei maximaler Auslastung der Erweiterungsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können ca. 750 - 800 Einzelgräber eingerichtet werden.

Im Zuge der nach § 3 BauGB durchgeführten Anhörung der Träger öffentlicher Belange sind Planungsvorgaben durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Münster zu dem Alternativvorschlag der Baustoffprüfstelle Roxel vom 28.08.1986 gemacht worden. Diese bestehen im wesentlichen darin, daß die Vorflut des Drainagewassers der Filterschicht unter den Grabplätzen über eine ca. 2,50 m hohe Tropfkörperstrecke geführt und anschließend in den Oberflächenwasservorfluter eingeleitet werden soll. Die Anlage der Friedhofserweiterung erfolgt dementsprechend nach der Entwurfsskizze des Planungsbüros Skribbe vom 13.06.1988.

Darüber hinaus soll die Auffüllung des Bodens oberhalb der Filterschicht über der Drainage entsprechend Ziffer 2.1 der Hygienerichtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen vom 21.08.1979 entsprechen.

Bei der weiteren Planung werden die Ergänzungen bzw. Änderungen der Hygienerichtlinien vom 23.03.1983 beachtet.

6.0 VEGETATION

Zur Einbindung der Friedhofsanlage in die freie Landschaft bzw. als Abpflanzung zu den angrenzenden Verkehrsflächen und Grundstücken ist ein Pflanzgebot gemäß BauGB § 9 Abs.1 Nr. 25 festgesetzt. Als Gehölze sind heimische Laubgehölze zu verwenden. Soweit vorhandene Eingrünungen wie Hecken etc. diese Forderung erfüllen, sind sie mit einzubeziehen.

Ein Pflanzgebot ist nicht festgesetzt an der östlichen Grenze des Plangebietes. Hier ist eine spätere Erweiterung des Friedhofsgeländes geplant. Die entsprechende Randpflanzung zur Einbindung in die freie Landschaft soll als Abschluß der späteren Erweiterung durchgeführt werden.

7.0 ERSCHLIESSUNG/ VER- UND ENTSORGUNG

7.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt für den Fahrverkehr an beiden Eingängen von der Bahnhofstraße aus. Fußläufig sind die Eingänge von der Hanseller Straße aus erreichbar.

Die nach der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV Bauo NW - notwendigen Stellplätze werden im nordöstlichen Eingangsbereich nachgewiesen.

7.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist über die Wasserleitung des Versorgungsträgers Gelsenwasser in der Bahnhofstraße bzw. Hanseller Straße gesichert.

7.3 Schmutz- und Oberflächenwasser

Das Schmutzwasser aus den Friedhofsgebäuden wird über die Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage Altenberge-Ost zugeführt.

Das Oberflächenwasser sowie das Drainagewasser der Grabfelder, soweit es nicht auf dem Gelände selbst versickert, wird über namenlose Gewässer in den Vorfluter Eschhues-Bach abgeleitet.

7.4 Elektroversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie kann durch das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt werden. Versorgungsträger sind die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen.

7.5 Abfallentsorgung

Gemäß § 4 Absatz 1 Abfallbeseitigungsgesetz dürfen Abfallstoffe nur auf der dafür zugelassenen Deponie abgelagert werden.

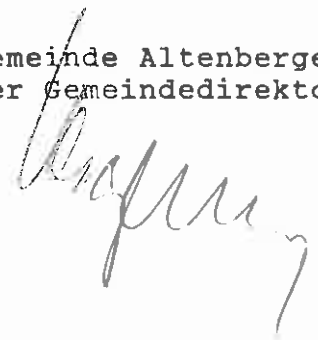
8.0 ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Erschließungskosten für öffentliche Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Planbereiches fallen an für die Zufahrt von der Bahnhofstraße zum späteren Haupteingang sowie für den Stellplatzbereich des neuen Haupteinganges und belaufen sich auf ca. DM 150.000,00.

Aufgestellt:
Münster, im November 1988
Planungsgruppe Skribbe

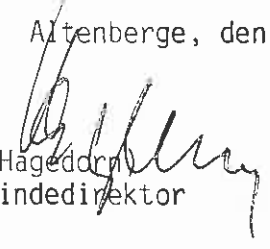


Gemeinde Altenberge
Der Gemeindedirektor



Die vorstehende Begründung hat mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 " Friedhof " in der Zeit vom 21.11.1988 bis zum 21.12.1988 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen.

4417 Altenberge, den 22.12.1988


(Hagedorn)
Gemeindedirektor



Am 30.01.1989 hat der Rat der Gemeinde Altenberge beschlossen, die vorstehende Begründung dem Bebauungsplan Nr. 32 " Friedhof " beizufügen.

4417 Altenberge, den 30.01.1989


(Schleuter)
Bürgermeister


(Veelker)
Ratsmitglied


(Haverkamp)
Schriftführer